

BB 516-3 Reine Vermögensschäden

zur Haftpflichtversicherung gemäß § 99 Abs. 7 GewO von Baumeistern (§ 94 Z 5 GewO) und dem Baumeistergewerbe entstammenden Teilgewerben

1. Die AHVB/EHVB 2017/1 der VAV, insbesondere Abschnitt B, Z. 1 EHVB 2017/1, finden Anwendung.
2. Reine Vermögensschäden sind abweichend von Artikel 1 AHVB mitversichert
 - 2.1. Die Versicherung umfasst alle jene Tätigkeiten, zu denen der Versicherungsnehmer aufgrund der für seinen Beruf (versichertes Risiko) bestehenden Gesetze, Verordnungen und behördliche Vorschriften berechtigt ist.
 - 2.2. In Fällen, in denen der Versicherungsnehmer an einem Bauwerk, bei dessen Ausfertigung oder Reparatur als Bauunternehmer, Bauherr oder Lieferant von Baumaterial oder Fertigteilen in keinsten Weise beteiligt ist oder beteiligt werden soll (z.B. als Gehilfe oder Subunternehmer), erstreckt sich die Versicherung auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die an dem Bauwerk selbst entstehen, das von einem Dritten aufgrund der das versicherte Risiko bildenden Tätigkeit des Versicherungsnehmers ausgeführt oder bearbeitet wird.
 - 2.3. Besteht ein Solidarschuldverhältnis mit einem oder mehreren anderen Baumeistern, bleibt die Deckungspflicht des Versicherers auf den Teil des Schadens beschränkt, welcher der prozentuellen Beteiligung des Versicherungsnehmers im Innenverhältnis entspricht. Sind prozentuelle Anteile nicht vereinbart, so gilt der verhältnismäßige Anteil entsprechend der Anzahl der Partner des Solidarschuldverhältnisses.
- 2.4. Abschnitt A Zif. 2 Punkt 4. EHVB findet keine Anwendung.
3. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schadenersatzverpflichtungen aus
 - 3.1. Schäden durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
 - 3.2. Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
 - 3.3. der Beratung hinsichtlich der Auswahl der Bauausführenden und Lieferanten in Bezug auf deren Bonität;
 - 3.4. der gerichtlichen Tätigkeit gemäß § 2a SDG als Gutachter.
 - 3.5. Erklärungen über oder der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen oder der Dauer der Bauzeit;
 - 3.6. Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften;
 - 3.7. Ansprüchen aufgrund von Aufwendungen oder Kosten, die bei ordnungsgemäßer Vertragserfüllung ohnehin angefallen wären (Sowieso-Kosten) und Ansprüchen aufgrund jeglicher Produktrückrufkosten.
 - 3.8. der Planung oder Empfehlung grundsätzlich neuer Maschinen, Anlagen, Produkte oder Verfahren sowie aus jedweder Forschungs- und/oder Entwicklungstätigkeit, sofern diese Schäden ursächlich auf die Neuentwicklung zurückzuführen sind.
4. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 1.000.000,00.